

Zu 14 d. Wird eingeordnet nach dem Vornamen des ersten Familiennamen. Sind keine Vornamen vorhanden, allen Schmidt vorangestellt, also:

Schmidt  
 . . . . . (alle ohne Vornamen)  
 Schmidt & Abel  
 Schmidt u. Benker  
 . . . . . (alle ohne Vornamen)  
 Schmidt, Adolf  
 Schmidt, Adolf u. Wilh. Abel  
 Schmidt, August  
 Schmidt, Berthold  
 Schmidt, Wilhelm.

II. Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels ordnet:

Zu 14 a. Firmenmäßige Zusätze bleiben unberücksichtigt, es kommt als zweites Ordnungswort der Ort in Frage (in dritter Linie bei mehreren gleichlautenden Firmen in einer Stadt der Vorname).

Zu 14 b. Sonstige Zusätze bleiben zunächst unberücksichtigt. Es wird zweckmäßigerweise zunächst jeder einfache Name der Stadt A—Z durchgeordnet, hierauf folgen die Namen mit sonstigen Zusätzen nach, also:

Schmidt, Max, Zürich  
 Schmidt, Rob. Carl, & Co., Berlin  
 Schmidt, Heinrich, & Carl Günther, Leipzig  
 Schmidt & Dutzow, Lübeck  
 Schmidt & Sohn, Helmstedt.

Zu 14 c. Doppelnamen rangieren hinter Familiennamen mit sonstigen Zusätzen, z. B.:

Schmidt & Sudert, Hameln  
 Schmidt-Bertsch, Otto, München.

Zu 14 d. Vgl. Anmerkung 14 a—c.

15. Bei Firmennamen mit Sachtiteln und Firmennamen mit Sachtiteln und Familiennamen gelten die einzelnen Wörter in ihrer Reihenfolge als Ordnungswörter, Vornamen und deren Abkürzungen jedoch stets als letzte Ordnungswörter.

Hat der Familienname die Form eines Eigenschaftswortes (z. B.: Müller'sche Eisenhandlung), so wird die Einordnung so vorgenommen, als ob es sich um einen nichtabgeleiteten Familiennamen handeln würde.

Orts-, Länder- und ähnliche Bezeichnungen in Firmennamen haben stets den Ordnungswert des unabgewandelten Wortes, z. B.: »Hallisch« den Ordnungswert von »Halle«. Auch bei den in dieser Regel behandelten Firmennamen bleiben die am Schlusse der Regel 14 aufgezählten Wörter unberücksichtigt.

A.G. f. Aktiengesellschaft  
 Agfa f. Aktiengesellschaft f. Anilinfarbenaufbereitung  
 AG der Chamottewaren f. Aktiengesellschaft der Chamottewarenherzeuger

Aktiengesellschaft Mix & Genest  
 Berlin-Anhaltische Maschinenfabrik  
 Berlinische Gesellschaft für die Gewinnung von Pflanzenfasern  
 Berlin-Karlsruher Industrie-Werke G.m.b.H. (Mix & Genest)  
 Berliner Metallwarenfabrik Inhaber Gustav Schmidt  
 Eisengießerei vorm. Keyling & Thomas  
 Hallischer Bankverein  
 Hallische Maschinenfabrik  
 Hallenser Zeitung  
 Märkische Eisengießerei, Fr. W. Friedberg  
 Maschinenfabrik Schmidt  
 Motorenwerke Albert Gneisenau  
 Schmidt'sche Maschinenfabrik.

»Orts-, Länder- und ähnliche Bezeichnungen haben stets den Ordnungswert des unabgewandelten Wortes, z. B.: »Hallisch« den Ordnungswert von »Halle.« Hier weicht die Praxis des amtlichen Buchhandels mit Recht von der vorgeschlagenen Form ab. Wenn schon unter h:

Hallische Maschinenfabrik  
 Hallenser Zeitung

alphabetisiert werden soll, warum dann nicht ganz mechanisch die gesamte Bezeichnung als einen Begriff erfassen und dementsprechend die Ordnungsfolge:

Hallenser Zeitung  
 Hallische Maschinenfabrik.

16. Für feststehende Kürzungen, z. B. Hanomag = Hannoversche Maschinenbau-Aktiengesellschaft, sind gegebenenfalls Hinweise zu machen.

#### Anmerkung.

Drucktechnische Hervorhebung des ersten Buchstabens der Ordnungswörter auf Briefköpfen usw. erleichtert die Ordnungsarbeit des Empfängers und schützt den Absender davor, daß seine Zuschriften verstreut an verschiedenen Stellen eingeordnet werden.

Die Bibliographien spiegeln das erste geltende Ordnungswort durch Fettdruck, z. B.:

Jugendbühne  
 Jugend- und Volksbühne  
 Jugendbühnen-Kalender.

Die durch Bindestrich getrennten Sachwörter sind vervollständigend gedacht und dementsprechend alphabetisiert worden.

Das zweite und folgende Ordnungswort wird durch Sperrdruck hervorgehoben.

Das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels hebt das zweite und folgende Ordnungswörter nicht besonders hervor. Es wäre jedoch wünschenswert, daß für die Behandlung gleichlautender Sachnamen ein Modus geschaffen würde, um das zweite Ordnungswort scharf in die Erscheinung treten zu lassen. Z. B.:

Buchhandlung R. Müller  
 Buchhandlung des Nassauischen Kolportagevereins  
 Buchhandlung Neue Freie Presse.

Für den in der Praxis stehenden Fachmann ergibt sich als Schlussbetrachtung, daß eine einheitliche Behandlung des ABC auf allen Linien sehr erwünscht ist. Doch glaube ich, daß der Merkblatt-Entwurf nicht für alle Fälle anwendbar erscheint. Für die Kontorpraxis beim Ablegen der Briefschaften und sonstigen Eingänge mag er eine willkommene Hilfe für den jungen Registraturbeamten bedeuten, schwieriger gestaltet sich schon die Anwendung des Merkblattes bei der Bearbeitung von Adreßbüchern. Hier ist im besonderen eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen Stadtadreßbüchern und Fachadreßbüchern. Wissenschaftliche Verzeichnisse werden nur geringen Gebrauch von dem vorliegenden Merkblatt machen können. Zum Beispiel werden die Behandlung von Fürstennamen, das Dazwischentreten von Sachnamen, Synonymen, Kürzungen, die Behandlung von Zahlwörtern gänzlich vermisst.

Eine Trennung des Merkblattes würde sich deshalb empfehlen, um mit der Zeit Ausgaben zu schaffen:

1. für Registraturzwecke (Kontorpraxis),
2. für Adreßbücher:
  - a) Fachadreßbücher,
  - b) Stadtadreßbücher,
3. für wissenschaftliche Verzeichnisse:
  - a) alphabetische (Autoren-) Verzeichnisse,
  - b) systematische (Schlagwort-) Verzeichnisse.

In welcher Weise zum Beispiel das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels bereits zum Wegweiser für analog anzulegende und laufend gehaltene Verzeichnisse geworden ist, in denen die Fälle unter § 13, Absatz 2 sehr häufig zu beachten sind, ergibt sich aus der mir vorliegenden Instruktion einer großen wissenschaftlichen Anstalt:

§ 1. Die Ordnung der Firmen erfolgt nach den Bestimmungen der Preussischen Instruktion. Die Bestimmungen für die Wahl des Ordnungswortes (§§ 142—145) werden jedoch in der folgenden erweiterten Form angewandt.

§ 2. Die Firmennamen werden, soweit feststellbar, in der handelsgerichtlich eingetragenen Form (vgl. Adreßbuch d. D. Buchhandels) verwandt, auch wenn alle oder manche Verlagswerke der Firma gekürzte oder veränderte Verlagsbezeichnungen tragen. Würden diese eine andere Ordnung bedingen, so ist von ihnen zu verweisen. Beispiel:

Verlagsanstalt Throlia f. Buchhandlung der Verlagsanstalt Throlia.